



terranets bw

terranets bw GmbH · Postfach 800404 · 70504 Stuttgart

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 -
Herr Thorsten Dickopp
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

terranets bw GmbH

Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
www.terranets-bw.de

a.noichl@terranets-bw.de
T +49 711 7812-1378
F +49 711 7812-1296

Datum Seite
13.05.2015 1/4

Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte („HoKoWä“)

Hier: Stellungnahme zur Anhörung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG vom 28.04.2015

Sehr geehrter Herr Dickopp,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anhörung bedanken wir uns, wenngleich die Frist hierfür in Anbetracht der Komplexität des Themas zu kurz bemessen ist.

Vorab möchten wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen zum Thema HoKoWä vom 8. Oktober und 28. November 2013 sowie vom 9. Januar 2015 hinweisen, in denen wir dem Prinzip einer HoKoWä zwischen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) innerhalb eines Marktgebietes grundsätzlich zugestimmt haben. Nach wie vor sehen wir eine einheitliche Netzentgeltbildung innerhalb eines Marktgebiets als sachgerechteste Lösung für eine verursachungsgerechte Verteilung der FNB-Kosten. Hilfs- bzw. übergangsweise wäre auch das Modell des „kleinen Topfes“, d.h. die gleichmäßige Verteilung der für marktgebietsinterne Austauschpunkte anfallenden Entgelte, aus unserer Sicht als verursachungsgerecht einzustufen.

Das von Ihnen konsultierte Modell der Vor- und Rückwälzung stellt zwar eine Verbesserung der aktuellen Situation hinsichtlich der Verursachungsgerechtigkeit dar, weitere Zielsetzungen bzw. Fragestellungen sind aber detaillierter zu untersuchen. Aufgrund der engen Fristsetzung für die

terranets bw GmbH

Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart
T + 49 711 7812-0 F +49 711 7812-1296 info@terranets-bw.de www.terranets-bw.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführung: Katrin Flinspach (Sprecherin der Geschäftsführung), Dr. Werner Götz

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480

DVGW TSM geprüft ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert

USt-IDNr.: DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600



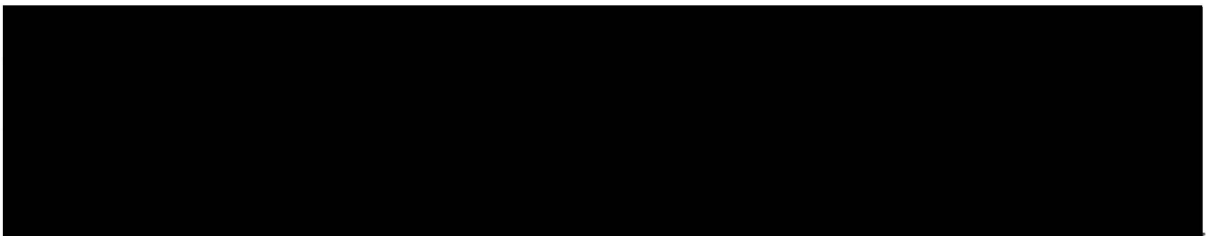
Stellungnahme können wir auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte nur skizzenhaft eingehen.

1. Ziel der HoKoWä muss auch die langfristige Sicherung fester Kapazitäten innerhalb eines Marktgebiets und damit die Verbesserung der Versorgungssicherheit sein.

Neben der Erhöhung der Verursachungsgerechtigkeit muss die HoKoWä unbedingt als Anreiz zur Erhöhung der festen Kapazitäten zwischen FNBs innerhalb eines Marktgebiets und damit zur Deckung der Nachfrage an internen Bestelleistungen genutzt werden.

Durch das vorliegende Modell werden zwar MAP bepreist, die mit den jeweils ermittelten spezifischen Entgelten bewerteten Kapazitäten werden auf die Einspeisepunkte des gasabgebenden bzw. auf die Ausspeisepunkte des gasaufnehmenden FNB gewälzt. Durch die gegenseitige Wälzung werden für die gasabgebenden FNB aber zu wenig Anreize gesetzt, die langfristig verbindlichen und fest zugesicherten Kapazitäten zu erhöhen. Denn durch eine Erhöhung der festen Kapazitäten kann die Wettbewerbsfähigkeit an Einspeisepunkten ggü. anderen gasabgebenden FNB ggf. beeinträchtigt werden. Es besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen Kapazitäten, die dem Marktgebiet zugeordnet werden und damit der Versorgungssicherheit dienen und Kapazitäten, die für den Transit zur Verfügung gestellt werden. HoKoWä muss dringend als Chance genutzt werden, dieses Konkurrenzverhältnis zugunsten der Versorgungssicherheit zu beeinflussen.

Abhilfe könnte hier die explizite Vorgabe an gasabgebende FNB schaffen, die festen Kapazitäten an MAP zu erhöhen, bspw. durch Verlagerung von langfristig nicht vermarkteten Kapazitäten an Grenz- oder Marktgebietsübergabepunkten. Die ungleiche Behandlung der FNBs kann nur durch die Einführung eines Briefmarkenmodells verhindert werden, nötige Anreize zum Ausbau der Netze werden somit geschaffen.





2. Unterbrechbare Kapazitäten an MAP dürfen nicht bepreist werden.

Die Bepreisung unterbrechbarer Kapazitäten an MAP wirkt einer Erhöhung fester Kapazitäten an diesen Punkten entgegen., da der finanzielle Anreiz für den gasabgebenden FNB , erforderliche Investitionen zur Schaffung fester Kapazitäten zu tätigen dadurch entfällt. Es ist zu befürchten, dass dringend erforderliche Investitionen für die Verbesserung des Nord-/Südtransports nicht im erforderlichen Umfang getätigt werden.

Unterbrechbare Kapazität an MAP darf weiterhin nicht bepreist werden, um die Motivation für gasabgebende FNB, dringend erforderliche Investitionen zu tätigen aufrecht zu erhalten

Terranets bw beschafft derzeit Lastflusszusagen (LFZ) in Partnernetzen der Marktgebietskooperation NetConnect Germany zur Sicherung des Kapazitätsbedarfs ihrer Transportkunden und ihrer nachgelagerten Verteilnetzbetreiber. Zum Transport dieser LFZ bedarf es unterbrechbarer Kapazitäten in diesen Partnernetzen. Eine Bepreisung dieser unterbrechbar dargestellten Kapazitäten aus dem gasabgebenden Leitungssystem würde zu einer Doppelbezahlung führen, einerseits hätte der Anbieter von LFZ Transportentgelte zu bezahlen, andererseits hätte terranets bw für diese Kapazitäten nochmals zu bezahlen.

Dies verteuert die LFZ insgesamt für terranets und wird den gasabgebenden Netzbetreiber davon abhalten in sein Netz zu investieren, da mit der Schaffung fester Kapazität für den Marktgebietspartner die attraktive doppelte Einnahmequelle bei LFZ entfällt. Bestenfalls wird der gasabgebende Netzbetreiber neu geschaffene Kapazität vorrangig dem Transit und nicht dem Marktgebiet zur Verfügung stellen.



Datum Seite
13.05.2015 4/4

3. Der Beschlussentwurf muss eindeutig sein.

Um unterschiedliche Interpretationen des Beschlusses zu vermeiden und damit eine transparente Entgeltbildung sicherzustellen, sind die innerhalb des Beschlusses verwendeten Begriffe eindeutig zu definieren.

Wir begrüßen eine schnellstmögliche Einführung der HoKoWä, sofern sie tatsächlich das Ziel der Verursachungsgerechtigkeit erfüllt und die dringend erforderlichen Investitionsanreize richtig setzt. Um die bundesweite Wirkungen des vorgeschlagenen Modells belastbar beurteilen zu können scheint uns allerdings eine vertiefte Analysen des Modells erforderlich.

Gerne sind wir auch weiterhin bereit, mit Ihnen den Dialog über die Einführung der HoKoWä zur Gewährleistung einer verursachungsgerechten und kapazitätssichernden Verteilung der FNB-Entgelte zu führen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Noichl

Zipp